

meinde noch nicht einmal eigne Kirchen besäßen, wenn ihnen nur die Benutzung anderer Kirchen gewährt ist, zu deren Erhaltung sie nichts geben, sie also die Parochiallasten gar nicht zu tragen haben, die zur Erhaltung der Kirchen verwendet werden. Wo Gewissenszwang vorliegt, mag ihnen Alles gewährt werden, aber von Staatslasten und Gemeinde-, selbst Kirchengemeindeabgaben kann man sie nicht freisprechen, es sind das Inconvenienzen und mögliche Nachtheile, die für die Zukunft aus Consequenzen erwachsen können, wenn wir von unserer bisherigen Gesetzgebung sofort abweichen, daß ich mich veranlaßt fühle, den Deutsch-Katholiken die gewünschte Befreiung hier nicht zuzugestehen, und demgemäß gegen das Deputationsgutachten stimmen werde. Wenn einst die Deutsch-Katholiken definitiv anerkannt werden, nun dann versteht sich die Befreiung von selbst, dann haben sie ihre eignen Kirchen zur Benutzung; so lange sie aber eigne Kirchen nicht haben, also für die eignen Kirchen diese Art von Parochiallasten zur Erhaltung nicht bedürfen, so lange sie nur durch ein Interimisticum geduldet, aber nicht vollständig anerkannt werden, werde ich mich schwerlich für die Befreiung aussprechen, es müßte mich denn die Debatte eines Andern belehren.

Abg. v. Bezsch w i k: Da das, was ich über die vorliegende Frage, besonders hinsichtlich der möglichen Consequenzen für unsere protestantische Kirche, äußern wollte, von den geehrten Abgeordneten Jani und v. Gablenz bereits ausführlich dargestellt worden ist, so will ich mich, zur Vermeidung von Wiederholungen, kurz fassen und mich auf die Anführung eines möglichen Beispiels beschränken. Gesezt den Fall, es wäre eine protestantische Kirche durch Brand zerstört oder auf irgend eine Weise haufällig geworden und es träte ein Theil der Parochianen zu den Deutsch-Katholiken über, was in einzelnen Fällen schon vorgekommen ist, indem selbst protestantische Candidaten zum Neu-Katholicismus übergetreten sind, so würden die Uebergetretenen, wenn das fragliche Deputationsgutachten durchginge, sich der Beiträge zu dem protestantischen Kirchenbau entbrechen zu können vermeinen; es würde also die Last der Reparatur oder des Neubaus der Kirche die verbleibenden Protestanten desto härter treffen. Gleichwohl würden die Deutsch-Katholiken nach vollendetem Baue wahrscheinlich mit der Bitte kommen, ihnen in Ermangelung einer eignen Kirche den Mitgebrauch der protestantischen Kirche zu gestatten; aber die protestantische Gemeinde würde doch wohl gerechtes Bedenken tragen, dieser Bitte stattzugeben, wenn die Petenten zu den Kirchenbauten und überhaupt zu den Parochiallasten nichts beitragen. Was die von dem geehrten Abgeordneten v. Gablenz erwähnten Herrnhuter betrifft, welche sich eigentlich „Brüder“ und in ihrer Gesammtheit die „Brüdergemeinde“ nennen, so ist das Verhältniß, so viel mir bekannt, folgendes: daß sie an den Orten, wo sie geschlossene Niederlassungen haben, ihre Betsäle lediglich auf ihre eignen Kosten erbauen, überhaupt ihren Cultus lediglich aus ihren eignen Mitteln unterhalten, hingegen da, wo sie einzeln unter andern Gemeinden leben, zu den Lasten der betreffenden Parochien beitragen.

Abg. B i s c h e: Wenn ich mich für das Deputationsgutachten ausspreche, so geschieht es vorzüglich aus einem Grunde: die Neu-Katholiken sind nicht allein von ihren frühern Glaubensbrüdern und ihrer Kirche abgegangen, sondern sie sind ausgestoßen worden, deshalb glaube ich nicht, daß sie noch irgend etwas daran binden könnte, am wenigsten Geldbeiträge. Sind sie auch zur Zeit formell noch nicht anerkannt, so glaube ich doch nicht, daß das ein Grund sein könnte, sie mit doppelten Lasten zu überbürden. Obschon ich zugebe, daß es Menschen giebt, die ihre Confession aus Gründen wechseln, die der Religion fremd sind, so glaube ich doch nicht, daß der Fall eintreten kann, Erleichterung der Parochiallasten durch Uebertritt zu erlangen; denn wenn auch keine Parochialgebühren an die verlassene Kirche dann zu entrichten sind, so würden die Uebergetretenen ganz gewiß an den eignen Lasten so vollständig zu tragen haben, daß dadurch der Theil der Lasten, von welchen sie entbunden werden sollen, vollständig aufgewogen wird. Uebrigens tröste ich mich auch mit dem Gedanken: in Betracht, daß die katholische Geistlichkeit eine so compacte Masse bildet, hoffe ich, daß sie sich gegenseitig Abhülfe und Rath schaffen werden. Aus diesem Grunde werden die Parochiallasten für die Zurückgebliebenen nicht so groß sein. Auf eine Aeußerung des Abgeordneten v. Gablenz wollte ich das bemerken, was der Abgeordnete v. Bezsch w i k bereits angeführt hat.

Abg. H e n s e l (aus Bernstadt): Ich werde für den Vorschlag der Deputation stimmen, denn die dagegen vorgebrachten Gründe sind für mich nicht überzeugend. Zuvörderst wurde vom Herrn Staatsminister auf das Mandat vom 20. Februar 1827, §. 10 Bezug genommen; wenn wir uns jedoch die Umstände vergegenwärtigen, unter welchen dies erlassen wurde, so werden wir billigerweise von der Anwendung dieses Mandats und jenes Paragraphen auf die vorliegenden Verhältnisse absehen müssen. Denn damals hatte man nur die in Sachsen bestehenden christlichen Confessionen, die römisch-katholische, evangelisch-lutherische und reformirte, als christliche Confessionen bezeichnet, andere gab es bei uns nicht, und nur für den Uebertritt aus einer derselben in die andere wurde jenes Mandat erlassen. Dasselbe ist daher auf die Deutsch-Katholiken in keinem Falle anwendbar, denn der Gesetzgeber konnte gar nicht an sie denken. Der wichtigste Grund, den der Herr Staatsminister anführt, fällt sonach hinweg. Nun ist ferner davon die Rede gewesen, daß auch die andern Confessionen, ehe sie anerkannt wurden, Parochiallasten anderer Confessionen hätten tragen müssen; allein es ist unbillig und ungerecht, daß ein zu einer gewissen Confession nicht Gehörender zu den persönlichen Parochiallasten dieser Confession beitragen soll, und aus diesem Grunde ist eine solche Bestimmung in Wegfall zu bringen, wie dies auch bereits geschehen. Ich beziehe mich deshalb auf das Mandat vom 19. Februar 1827, wo §. 65 Folgendes bestimmt ist: „die von der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die römisch-katholischen Glaubensgenossen sonst verfassungsmäßig ausgeübten Parochialzwangsrechte fallen für die Zukunft allenthalben hinweg.“ Dies ist in Bezug auf die Reformirten ebenfalls ausgesprochen, und